

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH, durchgeführt in St. Pölten

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH, durchgeführt in St. Pölten, gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und iVm § 17 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	15.10.2020
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Prüfung des Antrags durch Geschäftsstelle	24.11.2020
Bestellung der Gutachter/innen durch Board	13.01.2021
Information Antragstellerin über Gutachter/innen	14.01.2021

Virtuelles Vorbereitungsgespräch	04.02.2021
2. Virtuelles Vorbereitungsgespräch	18.02.2021
Übermittlung eines Fragenkatalogs an die Antragstellerin	25.02.2021
Rückmeldung der Antragstellerin zum Fragenkatalog	10.03.2021
3. Virtuelles Vorbereitungsgespräch	17.03.2021
4. Virtuelles Vorbereitungsgespräch	22.03.2021
Virtueller Vor-Ort-Besuch	23.03.2021
Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	29.03.2021
Vorlage des Gutachtens	25.05.2021
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	27.05.2021
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	09.06.2021
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter/innengruppe	10.06.2021
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	10.06.2021

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in der 68 Sitzung am 07.07.2021 entschieden, dem Antrag der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH vom 15.10.2020 auf Akkreditierung Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“, durchgeführt in St. Pölten stattzugeben, da die Kriterien gem § 17 PU-AkkVO erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 07.08.2021 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Entscheidung ist seit 03.09.2021 rechtskräftig.

4 Anlagen

- Gutachten vom 25.05.2021
- Stellungnahme vom 09.06.2021 zum Gutachten vom 25.05.2021

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten, durchgeführt in St. Pölten

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

Wien, 25.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO. 6	
4.1	Beurteilungskriterium § 17 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs.....	6
4.2	Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 1–11: Studiengang und Studiengangsmanagement	8
4.3	Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 1–5: Personal.....	19
4.4	Beurteilungskriterium § 17 Abs 4: Finanzierung.....	22
4.5	Beurteilungskriterium § 17 Abs 5: Infrastruktur.....	23
4.6	Beurteilungskriterium § 17 Abs 6 Z 1–2: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	24
4.7	Beurteilungskriterium § 17 Abs 7: Kooperationen	26
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	28
6	Eingesehene Dokumente	30

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten; darunter die Donau-Universität Krems, eine Universität für postgraduale Weiterbildung
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegen.

Im Wintersemester 2019/20¹ studieren 288.492 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 55.203 Studierende an Fachhochschulen und 15.063 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand Juli 2020, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2019/20 264.945 ordentliche Studierende.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten
Rechtsform	GmbH
Erstakkreditierung	2018
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	-
Standort	St. Pölten
Anzahl der Studierenden	65 (Statistik Austria, Stand 10.05.2021)
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)
Studiengangsart	Bachelorstudiengang

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze	30
Akademischer Grad	Bachelor of Arts, abgekürzt BA
Organisationsform	Berufsbegleitend (BB)
Verwendete Sprachen	Deutsch, fallweise Englisch
Ort der Durchführung des Studiengangs	St. Pölten
Studiengebühr	€ 2.910,-

Die Bertha von Suttner Privatuniversität reichte am 15.10.2020 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 13.01.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innengruppe
Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ phil. Barbara Gasteiger Klicpera	Professorin für Inklusive Bildung, Institutsleiterin des Instituts für Bildungsforschung und PädagogInnenbildung, Universität Graz	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Tino Hübner, BA	Masterstudiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Sozialpädagogik“ Leuphana Universität Lüneburg	Studentischer Gutachter
Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Steffi Kraehmer	Professorin für Sozialpolitik/ Ökonomie sozialer Einrichtungen und sozialer Dienste Hochschule Neubrandenburg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Mag. ^a Elisabeth Pammesberger	Leiterin des sozialpädagogisch-therapeutischen Mädchenwohnhauses „Die Brücke“ Bad Ischl	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit

Am 23.03.2021 fand – COVID-19 Pandemie bedingt – ein virtueller Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria als gemeinsame Videokonferenz mit den Vertreter/inne/n der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten und den Studierenden statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Für dieses Gutachten konnte die Gutachter*innengruppe auf umfangreiche und aussagekräftige Unterlagen zurückgreifen. Die Antragsunterlagen umfassten detaillierte Informationen zur Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten (BSU), zur Finanzierungs- und Personalstruktur, zum derzeitigen Studienangebot sowie eine ausführliche Beschreibung des zu akkreditierenden Bachelorstudiengangs. Ergänzende Informationen wurden anhand eines von den Gutachter*innen vorbereiteten Fragenkatalogs zeitgerecht vor dem Vor-Ort-Besuch seitens der

BSU beantwortet. Der Vor-Ort-Besuch war gut vorbereitet und fand virtuell am 15.03.2021 statt. Trotz der digitalen Arbeitsumgebung herrschte ein wohlwollendes Gesprächsklima; alle relevanten Personen standen für Auskünfte zur Verfügung und bemühten sich, Fragen umfassend zu beantworten. Als besonders aufschlussreich erwiesen sich die Gespräche mit Kooperationspartner*innen aus dem Berufsfeld sowie mit den Studierenden der BSU. Anschließend wurde auch die Antwort auf die letzte noch offene Frage rasch und kompetent schriftlich übermittelt.

Etwas schwierig erwies sich während der Phase der Begutachtung die Akkordierung zwischen aktuell verfügbaren Dokumenten und laufend neu erarbeiteten weiteren Unterlagen. Die Gutachter*innen haben jedoch großes Engagement und intensive Bemühungen der verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Privatuniversität wahrgenommen, geforderte Unterlagen zeitgerecht beizubringen. Da es sich bei der BSU um eine relativ junge Privatuniversität handelt, die noch nicht auf jahrzehntelange Erfahrung in der Etablierung von Strukturen und Prozessen zurückgreifen kann, wurde dies von den Gutachter*innen mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen und in der Beurteilung entsprechend berücksichtigt.

Schließlich möchten sich die Gutachter*innen bei allen, die seitens der BSU an diesem Akkreditierungsverfahren beteiligt waren, für ihre Bemühungen und ihr Engagement in der Vorbereitung und Begleitung dieses Prozesses sehr herzlich bedanken.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 17 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

Laut Antragsunterlagen verfügt die BSU über einen nachvollziehbaren Prozess zur Entwicklung des vorgelegten Bachelorstudiengangs. Dokumentiert wurde die Entwicklung des Studiengangs durch Akteur*innen der BSU. Es liegen alle erforderlichen Voraussetzungen vor – wie beispielsweise die Beschlüsse der beteiligten Gremien, der Beschluss des Rektorats und der Beschluss der Generalversammlung, ebenso der Beschluss des Senates. Der vorgesehene Bachelorstudiengang ist Bestandteil des Entwicklungsplanes der BSU.

Laut Antragsunterlagen bestand das für die Ausarbeitung des Bachelorstudiengangs federführende Team der BSU aus erfahrenem und fachlich ausgewiesenem Personal der BSU. Eine dezidierte Bedarfsanalyse fand nicht statt. Jedoch wurden Gespräche mit Vertreter*innen der verschiedenen Disziplinen und Praxisfelder geführt und deren Rückmeldung in der Konzeption des Bachelorstudiengangs berücksichtigt. Zudem wurden während des virtuellen Vor-Ort-Besuchs von den beteiligten Akteur*innen aus der Praxis der Gutachter*innengruppe gegenüber sowohl ein gesellschaftlicher als auch ein großer institutioneller Bedarf an dem Bachelorstudiengang und dem vorgesehenen Curriculum betont. Dadurch erweist sich die von

der BSU vorgetragene Argumentation zu einem angenommenen gesellschaftlichen Bedarf als nachvollziehbar.

Die Einbindung von Studierenden bei der Entwicklung des zukünftigen Bachelorstudiengangs wäre aus Sicht der Gutachter*innengruppe eine Möglichkeit gewesen, die Partizipationsorientierung der BSU zu untermauern.

Nichtsdestotrotz sind die Gutachter*innen der Ansicht, dass der Bachelorstudiengang mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt wurde und relevante Interessengruppen eingebunden waren.

Somit ist seitens der Gutachter*innengruppe das Kriterium **erfüllt**.

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden.

In den Antragsunterlagen sind sowohl die Konzeption, Implementierung, Koordination und Weiterentwicklung eines ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems (QMS) als Aufgabe des Rektorats der BSU beschrieben. Das Qualitätsmanagement (QM) soll zukünftig als Stabstelle des Rektorats situiert werden. Da die Hochschule St. Pölten Holding GmbH (Stadt St. Pölten) mit 50% als Gesellschafterin der BSU auftritt, ist die BSU damit eine Schwestergesellschaft der Fachhochschule St. Pölten (FH St. Pölten), an deren Campus sich die die BSU infrastrukturell derzeit verortet (siehe 5.5 Beurteilungskriterium §17 Abs°5). Zudem wird das Qualitätsmanagementsystem der BSU in den wesentlichen Bestandteilen, nämlich personelle und strukturelle Unterstützung, von der FH St. Pölten bis zur Schaffung einer eigenen QM-Stelle an der BSU übernommen.

So wird der vorgelegte Bachelorstudiengang in das auf den Erfahrungen der FH St. Pölten beruhende Campus-Informationen-System „CIS“ und der darauf basierenden Lernplattform „e-campus“ eingebunden wodurch ein wichtiger Baustein für die Qualitätssicherung der Lehre gegeben sein wird. Auch sind laut Antragsunterlagen und Antworten auf den Fragenkatalog die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Organisation der Lehre durch die Lernplattform (Moodle) als zentrales Tool für die Organisation von beispielsweise *Blended Learning* gegeben.

Als Antwort auf den Fragenkatalog vom Februar 2021 gab die BSU an, dass zum Mai 2021 eine eigenständige QM-Stelle im Ausmaß von 0,625 Vollzeitäquivalent (VZÄ) besetzt werden soll, wodurch sich ein eigenes QM operationalisieren lässt. Die BSU räumt in ihren Antragsunterlagen und auch nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch im März 2021 ein, dass bis zur Besetzung dieser QM-Stabstelle die Aufgaben durch den Rektor mit Unterstützung durch die Assistenz des Rektorats sowie der FH St. Pölten wahrgenommen werden müssen.

Selbst nach der Besetzung der QM-Stabstelle ab Mai 2021 an der BSU wird im QMS „zusätzlich weiterhin die Stelle Assistenz Rektorat in Teilbereichen des QM unterstützend tätig sein“ und auf die Kompetenz und Expertise der FH St. Pölten soll weiterhin zugegriffen werden.

Nichtsdestotrotz ist aus gutachterlicher Sicht das Potenzial für die Entwicklung eines selbstständigen QMS der BSU ohne FH St. Pölten vorhanden. Ressourcen, die dafür vorhergesehen sind, ein eigenständiges QM institutionalisiert an der BSU aufzubauen, sind

gegeben. Ebenso ist die BSU in der Lage, dem im vorliegenden Antrag formulierten Anspruch gerecht zu werden. Demnach ist aus Sicht der BSU das QM: „Folge ein(es) fortwährende[n] intensive[n] Dialog[s] über Vision, Strategie, Qualitätsverständnis und Umsetzung auf allen Ebenen, und darüber, wie das individuelle und das institutionelle Handeln sinnvoll und effektiv aufeinander abgestimmt werden kann“.

Darüber hinaus geht das vorgesehene Qualitätsverständnis der BSU davon aus, dass alle an der Lehre und Forschung beteiligten Angehörigen der BSU ein institutionelles Verständnis von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung entwickeln sollen. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ist dieser in den Antragsunterlagen formulierte Anspruch erst über einen längeren institutionellen Entwicklungsprozess möglich.

In dem virtuellen Vor-Ort-Besuch wurden die von der BSU als Qualitätskriterien beschriebenen Tools von den Studierenden als sehr gut funktionierend hervorgehoben. Ebenso wurden die Möglichkeiten für kollaborative Zusammenarbeit und der Aufbau des Wissensmanagements und eines elektronischen QM-Handbuches erläutert.

Zusammenfassend wird aus Sicht der Gutachter*innengruppe eine formale Einbindung des geplanten Bachelorstudiengangs in das bestehende QMS der BSU dokumentiert, während sich ein institutionelles Qualitätsmanagementverständnis erst in den nächsten Jahren entwickeln wird.

Das Kriterium ist seitens der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

4.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 1–11: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

Laut Entwicklungsplan der Bertha von Suttner Privatuniversität orientiert sich diese in ihrem Leitbild an einem humanitären Verständnis und „stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen und Aktivitäten“. Konzeptionell sieht sie sich in den Humanwissenschaften verortet, die in einem sehr umfassenden Sinn verstanden und als deren Teilbereiche die Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bezeichnet werden.

In der Beantwortung des Fragenkatalogs vom Februar 2021 schreibt die BSU, dass sie sich mit dem Bachelorstudiengang „forschend und lehrend an einem Wandel in der gesellschaftlichen Einbindung von betroffenen Personen“ einbringen und somit einen Beitrag für eine inklusivere Gesellschaft, die „neben dem Engagement von Menschen und Organisationen eine wissenschaftliche Begleitung und umfangreiche Forschung“ verspricht, leisten will. Der damit verbundene Fachdiskurs über die Kernbereiche der Disziplin und somit der Kernbereiche des Curriculums ist noch nicht gänzlich abgeschlossen und kann sich in Anlehnung an den gesellschaftlichen und fachlichen Diskursen weiterentwickeln.

Inhaltlich fügt sich der Bachelorstudiengang sehr gut in das Studienangebot des Departments „Angewandte Humanwissenschaften“ ein. Damit wird eine Konkretisierung des im Entwicklungsplan etwas abstrakt formulierten Ansatzes geschaffen, in dem die BSU ihren Willen „Beiträge zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen“ leisten zu wollen, skizziert. Zentraler Aspekt des Studiengangs sind die Aspekte einer Zukunftswerkstatt und der Anspruch, gesellschaftlichen Wandel proaktiv mitgestalten zu wollen. Damit weist das Profil des Bachelorstudiengangs eine gute Passung zu den bereits etablierten Studiengängen „Soziale Arbeit“ und „Transformatives Inklusionsmanagement“ auf. Geplant ist auch, bei entsprechend verfügbaren Ressourcen, weitere Studiengänge in diesem thematischen Feld zu entwickeln.

Im virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde angemerkt, dass den Studierenden generalistische Grundkompetenzen vermittelt werden sollen, die sie für einen allgemeinen Einsatz qualifizieren. Intervention soll daher nicht nur als Werkzeugebene verstanden werden, sondern es sollen Interventionsprinzipien adressiert werden. Beispielhaft wird dies an den geplanten „InklusionsWirkstätten“ deutlich. Im Rahmen der „InklusionsWirkstätten“ wird unter Einbindung der Studierenden eine Art von Partnerschaft mit sozialen Organisationen etabliert. Diese „InklusionsWirkstätten“ sind ein auf Umsetzung hin orientierter Kreativitätsraum, in dem Arbeit mit unterschiedlichen Gruppen und Gruppierungen stattfindet.

Zudem soll eine Universitätsambulanz (siehe 5.7 Beurteilungskriterium §°17 Abs°7) als Verbindung zwischen Privatuniversität und Praxis etabliert werden, die für Inklusion, Psychotherapie und Beratung unter Mitarbeit von Studierenden ein niedrigschwelliges Angebot schaffen kann. Dort sollen Beratungsangebote, Angebote für persönliche Zukunftsplanung, Gruppen- und Workshopangebote für ein breites Publikum organisiert werden.

Der Bachelorstudiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

Somit ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

Als Zielgruppe für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ gilt eine heterogene Studierendenschaft, die Unterschiede in Vorbildung, beruflichem Hintergrund, Herkunft und Werteorientierung vertritt. Die Studierendenschaft soll zudem die Diversität der Gesellschaft repräsentieren sowie hinsichtlich Alter und Geschlecht ausgewogen sein. Das didaktische Konzept der BSU soll es diesen Studierenden ermöglichen, einen Abschluss zu erreichen.

Aus dem Antrag ist zu entnehmen, dass das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs klar definiert sind. Für den Bachelorstudiengang der BSU werden vier synergetische, intendierte Lernergebnisse entwickelt. Dies sind 1) das fachliche und 2) das methodische Durchdringen des Feldes inklusive Pädagogik, 3) das soziale und auf Partizipation

ausgerichtete sowie 4) das reflexive und selbstverantwortliche Durchdringen des Feldes inklusive Pädagogik.

Als intendierte Lernergebnisse werden zum einen fachlich-wissenschaftliche Fähigkeiten formuliert. Zum anderen werden vor allem inklusive Haltungen und Kompetenzen nicht nur inhaltlich vermittelt, sondern im Rahmen einer innovativen individualisierten und inklusiven Didaktik eingebettet sowie erfahrbar- und erlebbar ausgestaltet. Dass es sich hierbei nicht um ein Lippenbekenntnis, sondern um eine tatsächlich gelebte Praxis handelt, zeigte sich beim virtuellen Vor-Ort-Besuch in den Gesprächen mit den Studierenden der BSU. Diese zeichneten ein sehr positives Bild der Privatuniversität und identifizierten sich mit der Privatuniversität als Ganzes.

Insofern bietet der Bachelorstudiengang einerseits einen Beitrag zur Professionalisierung des Feldes der Inklusion, andererseits reagiert er mit seiner wissenschaftlich fundierten Berufsvorbildung auf den derzeitigen Mangel an akademisch qualifiziertem Personal im sozialen Bereich. Dieser Mangel wurde von der BSU, wie im Antrag auf Akkreditierung angeführt, in verschiedenen Feldern der Sozialarbeit und Pädagogik verortet.

Der Bachelorstudiengang entspricht der Niveaustufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens und befähigt zum weiteren Studium erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Masterstudiengänge. Im Antrag auf Akkreditierung sind sieben mögliche Masterstudiengänge angegeben. Ebenso möglich ist im Anschluss an den Bachelorstudiengang eine Spezialisierung in den Bereichen Sozialpädagogik bzw. Sonder- und Heilpädagogik. Jedoch ist, wie aus der Antwort auf den Fragenkatalog der BSU hervorgeht, mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ keine österreichweit übergreifende Berufsberechtigung verbunden. Allerdings wurden bei der Konzeption des Curriculums die Ausbildungsverordnungen der Länder Wien und Niederösterreich (NÖ) für Funktions- und Leitertätigkeiten herangezogen. Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs sollen in Zukunft die Berechtigung bekommen, als Teamleiter*innen im Bereich Behindertenhilfe und Sozialpädagogik zu arbeiten. Die Gutachter*innengruppe sieht, wie im virtuellen Vor-Ort-Besuch angesprochen, die Qualifikation für den Behindertenbereich realistischer als für den Bereich der Sozialpädagogik.

In Summe sind das Profil und die intendierten Lernergebnisse klar formuliert und der Bachelorstudiengang entspricht in seiner Konzeption der Niveaustufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Damit ermöglicht der Bachelorstudiengang Absolvent*innen weiterführende Bildungs- und berufliche Wege.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Der Bachelorstudiengang liefert den Studierenden ein pädagogisches Handlungsprogramm mit generalistischer Orientierung und einer durchgehenden Ausrichtung auf Inklusion sowohl als theoretisch-programmatische als auch methodisch-handlungspraktische Zielsetzung. Inhaltlich stellen die Studienbereiche „Grundlagen inklusiver Pädagogik“ sowie „Inklusion ermöglichende Interventionen & Skills“ mit 90 von 180 ECTS-Anrechnungspunkten den fachlichen Kernbereich dar (siehe 5.4 Beurteilungskriterium § 17 Abs 4).

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe entsprechen die Studiengangsbezeichnung „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ und der akademische Grad *Bachelor of Arts* dem Profil des geplanten Bachelorstudiengangs.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

Der Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten unterteilt sich in vier Studienbereiche, die gleichzeitig die thematischen Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs bilden.

Im „Studium Fundamentale“ (50 ECTS-Anrechnungspunkte) werden zum einen allgemeine Grundlagen wissenschaftlicher Herangehensweisen und ein Verständnis für die Besonderheiten von Wissenschaft und Forschung vermittelt. Zum anderen werden transdisziplinäre Auseinandersetzungen mit drängenden Fragen gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Entwicklungen behandelt.

Der Studienbereich „Praxis und Reflexion“ (40 ECTS-Anrechnungspunkte) stellt die begleitende Berufspraxis dar. Die dazugehörigen Module „Disziplinäre Praxis“ sowie „Lernwegebegleitung“ schaffen die Möglichkeiten zur Spezialisierung. Positiv hervorzuheben ist, dass durch die „Lernwegebegleitung“ Studierende individuell beraten und gefördert werden.

Inhaltlich steht der Studienbereich „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“ (50 ECTS-Anrechnungspunkte) im Mittelpunkt des Curriculums. Alle fünf dazugehörigen Module werden von den Studierenden zwei Mal durchlaufen. Während des ersten Durchlaufs werden maßgeblich Wissensbestände über Inklusive Pädagogik vermittelt. Im zweiten Durchlauf besteht die Aufgabe der Studierenden darin, dieselben Inhalte auf unterschiedliche Kontexte sowie konkrete Fragestellungen zu übertragen.

Im Studienbereich „Inklusion ermöglichende Interventionen & Skills“ (40 ECTS-Anrechnungspunkte) werden inklusionsorientierte Interventionen sowohl im Bereich (analoger) Begleitung und Unterstützung (von Einzelpersonen und Gruppen) erarbeitet sowie Wissen und Umgang mit digitalen und assistierenden Technologien vermittelt.

Jeder Studienbereich gliedert sich in zwei bis vier Modulbereiche. In der Regel werden unterhalb von Modulen keine Lehrveranstaltungen definiert. Jedes Modul umfasst jedoch verschiedene Lehrformen und Lernarrangements, die – sofern in der Modulbeschreibung nicht anders vermerkt – keinem aufbauenden Konzept zugrunde liegen, sondern sich flexibel gestalten lassen.

Wie bereits im Studienbereich „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“ erläutert, werden Module – bis auf einige Ausnahmen – während des Studiums zweimal durchlaufen. Im ersten Durchlauf werden dreiviertel der relevanten Inhalte abdeckt. Im zweiten Durchlauf des Moduls übertragen die Studierenden die Inhalte auf konkrete unterschiedliche Kontexte sowie vorgegebene und eigene Fragestellungen. Hier werden gezielte Querverbindungen zu Inhalten aus den anderen

Modulen gezogen. Ziel ist es, vernetztes, kritisches und inklusives Denken zu fördern. So werden beispielsweise im Studienbereich „Inklusion ermöglichende Interventionen & Skills“ übergreifende Interventionsprinzipien vermittelt, die anschließend in den Praxiskontext übertragen werden. Das Modell der „InklusionsWirkstätten“ als innovatives und experimentelles Anwendungsfeld, in dem gemeinsam inklusive Projekte entwickelt und auch umgesetzt werden, bietet zusätzlich zu den internen Querverbindungen die Verbindung zwischen Privatuniversität und Praxis.

Weiters besteht jedes Modul aus einem 3-Phasenaufbau. Dieser gliedert sich in eine Vorpräsenzphase (ca. 65%, ca. 80 Zeitstunden), eine Präsenzphase (ca. 15%, ca. 20 Zeitstunden) und in eine optionale Nachpräsenzphase (max. 20%, ca. 25 Zeitstunden). Die Module werden regelmäßig angeboten, sodass Studierende die Regelstudiendauer nicht überschreiten müssen. Lernergebnisse und Lerninhalte der Module sind klar formuliert und gut nachvollziehbar (siehe 5.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 5).

Um den Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs besser beurteilen zu können, wurde in dem virtuellen Vor-Ort-Besuch mit der Privatuniversität auch mit Studierenden der Einrichtung aus benachbarten Studiengängen („Soziale Arbeit“, „Psychosoziale Intervention“) gesprochen. Die Studierenden berichteten von ihren Erfahrungen mit dem 3-Phasenaufbau der Module und bekundeten ihre Zufriedenheit. Lediglich manchmal würden sich eine Vor- und Nachpräsenzphase überschneiden, wodurch es zu einem erhöhten Arbeitsaufwand kommt. Seitens der Studierenden wurde bereits ein verbaler Antrag eingereicht, mit der Bitte, die Struktur insofern zu wahren, dass Vor- und Nachpräsenzphase sich nicht überschneiden und weiter auseinandergelegt werden. Die Studierenden fühlten sich gehört und ernst genommen. Dabei wurde auch der Wunsch geäußert, dass die Lehrenden die Lehrveranstaltungsunterlagen möglichst früh online stellen (siehe 5.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 6).

Ab Studienstart sind in der BSU inter- und transdisziplinäre Forschungsprojekte studiengangsübergreifend vorgesehen. Gemeinsam mit Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sollen die Studierenden die Möglichkeiten erhalten, an Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Es wird auch angedacht, dass zivilgesellschaftliche Institutionen und Akteur*innen Projekte in Auftrag geben können, die dann von den Studierenden selbstständig umgesetzt werden. Besonders die „InklusionsWirkstätten“ bieten den Rahmen, Akteur*innen der Praxis kennenzulernen, sich auszutauschen, neue Projektideen zu entwerfen und diese auch umzusetzen.

Ein Projekt, das sich bereits in Vorbereitung befindet, ist das der Universitätsambulanz. In dieser Ambulanz sollen Angebote aus dem Bereich Psychotherapie, Beratung und Inklusionsförderung umgesetzt werden. Da dieses Projekt auch seitens der Stadt St. Pölten, der Trägerin der BSU, auf großes Interesse stößt, laufen aktuell die Vorbereitungen für die Beantragung einer Forschungsförderung beim Land NÖ zur Durchführung einer Versorgungsforschung im Zentralraum NÖ Mitte (siehe 5.7 Beurteilungskriterium § 17 Abs 7).

Ein weiteres Projekt erarbeitet die inhaltlichen Vorarbeiten zur Entwicklung eines Forschungszentrums, das interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprojekte an der BSU initiieren, koordinieren und steuern soll. Ziel ist, die Entwicklung eines wissenschaftlichen Gesamtkonzeptes, in dem Abläufe, Themenfelder, Ressourcen eingebettet sind. Dazu ist die Ausschreibung einer *Senior Researcher* Position geplant.

Im Sinne inklusiver Forschung werden Forschungsprogramme, die mit *Mixed Methods* arbeiten genauso vorgezogen, wie Projekte, die gesellschaftspolitischen Erkenntnisgewinn versprechen und Formen des *Action Research* einbeziehen.

Wie als Antwort auf den Fragenkatalog angeführt, sind für die Forschungstätigkeiten der Professor*innen sechs bis acht Semesterwochenstunden (SWS) pro Woche neben der Lehrtätigkeit vorgesehen.

Während des virtuellen Vor-Ort-Besuches gaben die Studierenden auf die Frage, ob sie bereits bei einem Forschungsvorhaben involviert waren an, bei einem Forschungsantrag mitgelesen zu haben, bzw. bei der Bachelorarbeit in ein Forschungsprojekt eingebunden gewesen zu sein.

Die BSU ist einer engen Verbindung von Forschung und Lehre verpflichtet. Dies zeigt sich anhand der Module im Bachelorstudiengang, in denen wissenschaftliches Arbeiten gelehrt wird, genauso wie an den Lehrveranstaltungen des Forschungspersonals, das auf Forschungsprojekte Bezug nimmt. Sind Projekte vorgesehen, so werden sie in enger Abstimmung mit der Leitung der Forschung am Department konzipiert. Diese Verbindung von Lehre und Forschung wird in den Masterstudiengängen weiter verstärkt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Verbindung Forschung und Lehre, genauso wie die gesamte BSU noch im Entwicklungsstadium befindet; die Vorhaben sind jedoch ambitioniert und durchdacht.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Laut Entwicklungsplan der BSU orientiert sich die didaktische Konzeption aller Studiengänge am Prinzip des „Lebensbegleitenden Lernens“. Alle Studiengänge sind daher als berufsbegleitende Studiengänge konzipiert. Zudem soll es auch für Studierende mit nicht-konventionellen Bildungskarrieren möglich sein, das Studium zu absolvieren. Es sollen daher Personen aus unterschiedlichen Bildungsmilieus sowie mit unterschiedlichen Bildungsbiographien einbezogen werden. Um dies zu realisieren, ist die Konzeption eines Prozesses für die Anerkennung von nichtformal erworbenen Kompetenzen geplant.

Die Studiendidaktik orientiert sich sehr stark an der berufsbegleitenden Studierbarkeit mit möglichst geringen Präsenzzeiten und einem hohen Anteil an Eigenverantwortung und Selbstorganisation. Konkret werden in diesem Bachelorstudiengang, so wie auch in allen anderen, die von der BSU angeboten werden, unterschiedliche Elemente umgesetzt.

Wesentlich ist die Modularisierung des Studiengangs, damit Studierende jederzeit einsteigen können und ihr Studientempo in einem gewissen Rahmen selbst bestimmen können.

Zudem folgt die didaktische Konzeption des Bachelorstudiengangs einem *Blended Learning*-Konzept, das sehr geringe Anwesenheitszeiten erfordert. Alle Module sind in drei Teile gegliedert. In der Vorpräsenzphase erfolgt eigenständiges Literaturstudium und die Inhalte werden selbstständig erarbeitet. Die Studierenden erhalten Materialien zur Bearbeitung oder

Aufgaben, die seitens der Lehrenden gestellt werden. In der Präsenzphase, die geblockt abgehalten wird, werden die vorbereiteten Inhalte präsentiert, diskutiert und reflektiert und in der Nachpräsenzphase wird das Gelernte vertieft und abgerundet.

Ein weiteres didaktisches Element sind studiengangübergreifende Module. Grundlagenwissen wird im Rahmen des „Studium Fundamentale“ für zwei Studiengänge gemeinsam angeboten. Dies ermöglicht es, Ressourcen zu sparen und die Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen gewinnbringend zu nutzen.

Im virtuellen Vor-Ort-Besuch wird ein weiteres wesentliches Element diskutiert, das die aktive Beteiligung der Studierenden unterstützt, die sogenannten „InklusionsWirkstätten“. Sie dienen der Kooperation mit sozialen Organisationen sowie der Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis. Studierende arbeiten an sozialräumlichen Projekten mit und gewinnen damit einen guten Einblick in die Praxis.

All diese Elemente unterstützen den Erwerb der intendierten Lernergebnisse. Die aktive Beteiligung der Studierenden ist in jedem Modul unerlässlich. Der Bachelorstudiengang fördert in hohem Ausmaß selbstbestimmtes Lernen und Selbstorganisation im Studium.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.

In den Antragsunterlagen ist der Aufwand für die Module beispielhaft notiert und für jedes einzelne Modul (Lehrveranstaltung) klar ausgewiesen. Die Vorpräsenzphase umfasst ca. 65% des Workloads, die Präsenzphase ca. 15% und die Nachpräsenzphase maximal 20% des Workloads. Bei einem Modul, das 5 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, sind dies bei 125 Stunden Workload ca. 80 Stunden in der Vorpräsenzphase, ca. 20 Stunden in der Präsenz- und maximal 25 Stunden in der Nachpräsenzphase. Diese Angaben sind nachvollziehbar. Allerdings verzeichnet die Vorpräsenzphase das höchste Workload und somit wird deutlich, dass der selbstständigen Erarbeitung von Inhalten durch die Studierenden ein hoher Stellenwert zukommt.

Die Informationen aus den Gesprächen mit den Studierenden der BSU aus den Studiengängen „Soziale Arbeit“ und „Psychosoziale Intervention“ belegen, dass die Balance zwischen ECTS-Anrechnungspunkte und Workload gegeben ist. Die Studierenden berichten, dass der Workload hoch ist, aber dass sie gut damit zurechtkommen. Wichtig ist hierbei aus Sicht der Gutachter*innen, dass auf eine Entzerrung der intensiven Arbeitsphasen geachtet werden sollte, insbesondere, da es sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang handelt. In einem Bachelorstudiengang, der sehr stark von externen Lehrenden getragen wird, besteht die Gefahr, dass jede*r dieser Lehrenden sein* ihr Themengebiet als besonders relevant erachtet und, dass dies zu einer zeitweisen Kumulierung von Arbeitsanforderungen führt.

Die Studierenden betonten einhellig das hohe Niveau der Module und dass es viel Eigenengagement benötigt, um die Prüfungen zu bestehen. Trotzdem bestätigen die

Studierenden, dass die Bewältigung der Inhalte des Studienplans neben einer Teilzeitarbeit oder in einigen Fällen auch der Kinderbetreuung möglich ist.

Zudem weisen die Studierenden wiederholt darauf hin, dass die Lehrenden für die Anliegen der Studierenden sehr offen sind und dass sowohl die Studienprogrammleitung als auch die hauptverantwortlich Lehrenden ihre Anliegen aufgreifen und ihre Anregungen umsetzen.

Auch berufstätige Studierende berichten, dass es möglich ist, den Studiengang berufsbegleitend zu absolvieren. Manchmal kommt es jedoch zu einer hohen Arbeitsbelastung, wenn sich Vorpräsenzphasen und Nachpräsenzphasen einzelner Lehrveranstaltungen überlappen. Allerdings ist man seitens der Studienprogrammleitung bemüht, diese Überlappungen aufzulösen.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

Die Gutachter*innen empfehlen für die Zukunft, dass die Studienprogrammleitung auf eine stärkere Entzerrung der intensiven Arbeitsphasen achten sollte, insbesondere, da es sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang handelt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Dem Antrag wurde eine Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) beigelegt. Laut Prüfungsordnung ist das Curriculum so konzipiert, dass vielfältige und angemessene Prüfungsmethoden eingesetzt werden. Leistungsbeurteilungen erfolgen stets im Rahmen der Module und beinhalten mehrere Teilaufgaben. Die Gesamtnote eines Moduls wird aufgrund eines gewichteten Punktesystems erstellt, wobei die Teilarbeiten aufeinander aufbauen und verschiedene Kompetenzaspekte abbilden. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.

Bei Bedarf, beispielsweise zum Ausgleich von eventuellen Nachteilen, kann unter Sicherstellung, dass die intendierten Ziele des Studiengangs erreichbar sind, auch auf eine abweichende Prüfungsmethode zurückgegriffen werden.

In der Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) legt die BSU ebenso fest, dass Studierende nach keiner fristgerechten Abmeldung von einer Prüfung, für die Dauer von zwei Monaten für die betreffende Prüfung gesperrt werden, womit eine Verlängerung der Studiendauer einherginge.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen empfehlen, folgenden Passus aus der Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) zu streichen. „Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird der*die Studierende für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter Anmeldung nicht abgelegten Prüfung für weitere Anmeldungen zu der betreffenden Prüfung gesperrt.“

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, StF: BGBl. II Nr. 216/2019 entspricht, ist vorgesehen.⁶

Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Ein Muster dazu wird im Antrag vorgestellt. Es beinhaltet Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers, Angaben zur Qualifikation, Angaben zum Niveau der Qualifikationen, Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse, Angaben zur Funktion der Qualifikation sowie sonstige Angaben, eine Beurkundung des Anhangs und Angaben zum österreichischen Hochschulsystem. Das Muster wird in Deutsch und in Englisch vorgestellt.

Das Diploma Supplement wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt und enthält eine Beschreibung des Studiengangs. Damit entspricht das Diploma Supplement den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 UHSBV (StF: BGBl. II Nr. 216/2019).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im UG vorgesehenen Regelungen.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Bachelorstudiengang an der BSU sind klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) geregelt.

Als Zulassungsvoraussetzung gilt die allgemeine Universitätsreife oder eine positiv absolvierte Zulassungsprüfung für Studienbewerber*innen ohne allgemeine Universitätsreife. In den Antragsunterlagen wird ebenfalls klar definiert, durch welche Urkunden die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen werden kann.

Als Zulassungsvoraussetzung gilt auch die Kenntnis der deutschen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu entsprechen hat. Im Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ werden die Zeugnisse, die als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gelten, genau aufgelistet, ebenso wie die erforderlichen Englischkenntnisse.

Schon in der Präambel des Antrags auf Akkreditierung wird auf die Heterogenität bezüglich der Vorbildung der Studienbewerber*innen hingewiesen. Verschiedene Lebensgeschichten, Kulturen und Bildungsgeschichten **der Studierenden** werden **von der BSU** erwartet. Es ist aus diesem Grund sehr positiv zu bewerten, dass auf die unterschiedlichsten Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten insofern Rücksicht genommen wird, dass sie durch individuelle und wertschätzende Beurteilung ebenfalls Beachtung im Zulassungsverfahren erfahren. Ergänzungsprüfungen oder eine der Studienberechtigungsprüfung vergleichbare

⁶ In der PU-Akkreditierungsverordnung 2019 wird noch auf die Anlage 2 des UniStEV 2004 verwiesen. Diese Verordnung wurde geändert und deshalb wurde der Text des Beurteilungskriteriums im Gutachten entsprechend angepasst.

Zulassungsprüfung an der BSU ermöglichen diesen Studierenden ebenfalls, die Zulassungsvoraussetzungen zu erreichen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen, alle entsprechenden Dokumente, die die Zulassungsvoraussetzungen definieren, nach Außen klar und transparent zu dokumentieren und auf der Webseite zu veröffentlichen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

Das Aufnahmeverfahren für die BSU ist für die Gutachter*innen grundsätzlich klar definiert.

Studienbewerber*innen, die ihre Unterlagen fristgerecht einreichen und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zum Studiengang zugelassen. Für die Reihung der Studienbewerber*innen gilt der Zeitpunkt des Eintreffens der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Weiters heißt es im Antrag: „Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages findet ein persönliches Beratungsgespräch mit der Studienprogrammleitung oder einer von dieser nominierten Vertretung statt.“ Diese Vorgehensweise repräsentiert im positivsten Sinn die Philosophie der BSU, die die persönliche Betreuung und Beratung der Studierenden – der Mensch im Mittelpunkt – als hohen Wert sieht.

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Plätze des Bachelorstudiengangs, kann vor der Zulassung zu einem Studium ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden. Dieses Aufnahmeverfahren ist in der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) genau und nachvollziehbar geregelt, wenngleich dieses Verfahren den Praxistest noch nicht bestanden hat und eventuell Adaptierungen und Ergänzungen unterzogen werden muss. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiengangs entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen.

Wichtig für die Gutachter*innen in diesem Zusammenhang ist, dass die Kriterien für die Studierenden nachvollziehbar und transparent sind. Diesbezüglich finden sich Informationen auf der Webseite. Zusätzlich stehen die designierte Studienprogrammleitung sowie die Mitarbeiter*innen des Studienservice für Beratung zur Verfügung.

Positiv ist ebenfalls zu erwähnen, dass bei der Durchführung der Tests im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auch auf Studienbewerber*innen mit einer länger andauernden Behinderung Rücksicht genommen wird und diese das Recht auf eine abweichende Testmethode haben. Die Gutachter*innen befürworten die bevorzugte Aufnahme eines*r Student*in mit einer Behinderung. Das könnte dazu beitragen, das ganze Klima des Bachelorstudiengangs zu verbessern und Inklusion könnte im Studienalltag gelebt werden. Auch weist die Gutachter*innengruppe darauf hin, dass Betroffene ihre Sicht der Dinge besonders gut vermitteln können. Sind zwei Studierende beim Aufnahmeverfahren gleich gereiht, entscheidet das Losverfahren. Somit verfügt die BSU über ein klar definiertes Aufnahmeverfahren und

gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Studienbewerber*innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen zur Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens auf das Losverfahren zu verzichten und stattdessen der Diversität den Vorzug zu geben und die*den Studienbewerber*in zu wählen, die*der hinsichtlich dieser Kriterien den Bachelorstudiengang bereichert, so wie es das didaktische Konzept der BSU, das an einer heterogenen Studierendenschaft ausgerichtet ist, vorgibt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teilen des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

Ganz ausdrücklich richtet sich die BSU auch an eine Zielgruppe von Studierenden, die bereits berufliche Erfahrungen gesammelt haben oder bereits im Berufsleben stehen und den Bachelorstudiengang berufsbegleitend absolvieren möchten. Das Konzept des „Lebenslangen Lernens“ ist bereits Realität und die BSU sieht eine wesentliche Aufgabe darin, Menschen mit diesen individuellen Bildungspfaden zu ermutigen und zu unterstützen.

Laut Antrag werden grundsätzlich Anerkennungen von Kompetenzen, die auf hochschulischem Wege erworbenen werden, in Anlehnung an das UG 2002 vorgenommen. Studienbewerber*innen stellen einen Antrag und die Studienprogrammleitung überprüft, ob die nachgewiesenen Kenntnisse dem Inhalt und den Anforderungen der jeweiligen Module gleichwertig sind. In diesem Fall sind diese anzuerkennen.

Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Privatuniversität gewonnen wurden, können ebenfalls anerkannt werden, z. B. im Rahmen des Berufspraktikums.

Allerdings gibt es noch kein transparentes und faires Validierungsverfahren für die Anerkennung von Kompetenzen, die auf non-formalen und informellen Lernpfaden erworben wurden, bzw. Verfahren zur Zulassung zum Studium bei Nichterfüllen der klassischen Zugangsvoraussetzungen. Die BSU sieht es jedoch als ihre Aufgabe, weiter an diesen Fragen zu arbeiten und hat sich zunächst ein konkretes Entwicklungsziel für die nächsten zwei Jahre gestellt. Aus Sicht der Gutachter*innen ist dies ein wichtiges Thema, das gerade im Hinblick auf eine heterogene Studierendenschaft weiterverfolgt werden soll.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen eine transparente Darstellung der Anrechnungsbedingungen auf der Webseite der BSU.

4.3 Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 1–5: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität sieht für den Studiengang ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

Laut Antragsunterlagen berichtet die BSU, dass der Personalumfang für den geplanten Bachelorstudiengang in Abhängigkeit von den in den Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden auf- und ausgebaut wird.

Die BSU berichtete dazu während dem virtuellen Vor-Ort-Besuch, dass der Personalaufbau parallel zu einer steigenden Studierendenzahl geschieht und ab einer Größe von 15 Studierenden für den Bachelorstudiengang eine Professur im Ausmaß von einem VZÄ vorgesehen ist. Danach steigert sich mit zunehmender Kohortenzahl das dann zur Verfügung gestellte Personal.

Die den Gutachter*innen dazu vorliegenden Berechnungen sind nachvollziehbar. Die BSU beruft sich dabei auf Ihre Erfahrungen aus bereits laufenden Studiengängen. In diesem Modell und in den Modellrechnungen regelt in gewisser Weise die Nachfrage nach dem Studiengang die vorgehaltene Personalausstattung.

Für den Bachelorstudiengang stehen laut den Unterlagen, die als Nachreichung zum Antrag übermittelt worden sind, formal ausreichend hochschuldidaktisch qualifiziertes wissenschaftliches Personal und nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung, um mit dem Bachelorstudiengang starten zu können. Das für den Start des Bachelorstudiengangs zur Verfügung stehende Personal steht in Personalunion auch für andere Studiengänge an der BSU zur Absicherung der Lehre zur Verfügung. Die BSU geht davon aus, nach einer Startphase das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal sukzessive ausbauen zu können.

Bei dem Modell des nachfrageorientierten Ausbaus der Personalausstattung wird die BSU gerade in der Startphase auf externe Lehrkräfte setzen müssen. Das von der BSU vorgelegte Szenario des Auf- und Ausbaus der Personalausstattung sieht vor, mittelfristig (bis 2025/26) und bei einer durchschnittlichen Auslastung von 83% (25 von 30 Studienplätzen in jedem Jahrgang mit drei Kohorten parallellaufend) den Personalstand von derzeit 1,97 VZÄ auf 8,36 VZÄ zu erhöhen. Die von der BSU prognostizierte Entwicklung, den Personalausbau parallel zu einer in den nächsten Jahren steigenden Studierendenzahl auszubauen, ist für die Gutachter*innen nachvollziehbar.

Damit ist das Kriterium **erfüllt**.

Personal

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Studiengangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Laut Antragsunterlagen legt die BSU Berechnungen vor, die aus Sicht der Gutachter*innen eine nachvollziehbare Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichen Personal zu

Studierenden dokumentiert. Dabei geht die BSU davon aus, dass ein Studienstart schon mit einer Studierendenzahl von 15 möglich und finanzierbar ist. Die BSU geht mittelfristig davon aus, dass bei einer durchschnittlichen Auslastung von 83% – das wären 25 von 30 Studienplätzen in jedem Jahrgang und drei parallellaufenden Kohorten – der Personalstand und die Betreuungsrelation bei 1:15 liegen werden. Der errechnete Betreuungsschlüssel von 1:15 ist derzeit möglich und sollte bei einer Erhöhung der Studierendenzahlen als Qualitätsmerkmal abgesichert werden. Zudem berichteten die Studierenden im virtuellen Vor-Ort-Besuch, dass sie immer zeitnah eine ausführliche Rückmeldung auf ihre Fragen bekommen und sich sehr gut betreut fühlen.

Erst bei einer Überschreitung dieser Studierendenzahl wird nach dem vorgelegten Modell die Anzahl der Module steigen und die Notwendigkeit bestehen, das hauptberufliche Personal zu erweitern. Die Privatuniversität geht auch zunächst von einer eher geringen Nachfrage nach Studienplätzen zum Start aus. Dieses Konzept einer an der Nachfrage orientierten Personalplanung ist aus gutachterlicher Sicht nachvollziehbar. Danach ist die Betreuungsrelation formal erfüllbar.

Somit ist Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Personal

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

Die fachlichen Kernbereiche des Bachelorstudiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen abgedeckt. Die vorgelegten Antragsunterlagen dokumentieren die fachliche Expertise, der im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ für das Profil zuständigen Professor*innen. Dies bedeutet folgende Aufschlüsselung für die vier Kern-/Studienbereiche.

Laut Antragsunterlagen werden alle Module bzw. Modulbereiche des Kern-/Studienbereichs „Studium Fundamentale“ (50 ECTS-Anrechnungspunkte) von hauptberuflich beschäftigten Professor*innen abgedeckt.

Im Kern-/Studienbereich „Praxis und Reflexion“ (40 Anrechnungspunkte) wird der Modulbereich „Disziplinäre Praxis“ (12 ECTS-Anrechnungspunkte), zu dem die Module „Lernwegbegleitung“ (I-III; 7 ECTS-Anrechnungspunkte) und „Disziplinäre Praxis“ (5 ECTS-Anrechnungspunkte) gehören, vollständig durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen abgedeckt. Das Modul „Praxisseminar“ (3 ECTS-Anrechnungspunkte), welches zum Modulbereich „Berufspraktikum“ (18 ECTS-Anrechnungspunkte) gehört, wird ebenso durch hauptberufliche Professor*innen abgedeckt. Weiters wird der Modulbereich „Bachelorarbeit“ (25 ECTS-Anrechnungspunkte) durch die Betreuung der Bachelorarbeit und dazugehörigem „Bachelorbegleitseminar“ (insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkte) durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen abgedeckt.

Hauptberuflich beschäftigte Professor*innen decken die Module „Menschenbilder, Bildung und Entwicklung“ (I-II; insgesamt 10 ECTS-Anrechnungspunkte), die zum Kern-/Studienbereich „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“ gehören, ab.

Der Modulbereich „InklusionsWirkstatt“ (10 ECTS-Anrechnungspunkte), welcher zum Kern-/Studienbereich „Inklusion ermöglichende Intervention & Skills“ (40 ECTS-Anrechnungspunkte) gehört, ist ebenso durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen abgesichert.

Nach Antragsunterlagen ist damit die Abdeckung mit 90 ECTS-Anrechnungspunkten der fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professor*innen gesichert.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Personal

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert.

Das wissenschaftliche Personal ist aus Sicht der Gutachter*innen den Anforderungen der im Bachelorstudiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Die Lebensläufe des Lehr- und Forschungspersonals sind laut Unterlagen dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt und überzeugen in der Qualifikation und Schwerpunktsetzung bezogen auf die inhaltlichen Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs.

Die Besetzungen der Stellen für den Bachelorstudiengang sind überzeugende Entscheidungen für die fachliche Ausrichtung des Bachelorstudiengangs. Damit sind für den Start des Bachelorstudiengangs die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs abgedeckt (siehe 5.3 Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 3).

Derzeit lastet der Bachelorstudiengang auf wenigen Personen. Die BSU stellt jedoch in den vorliegenden Unterlagen in Aussicht, nach dem Start weitere Stellen auszuscriben. Es ist vorgesehen, die Stellen des hauptberuflichen Personals in Abhängigkeit von den Studierendenzahlen zu erhöhen und die fachliche Ausrichtung durch die weitere Gewinnung von Personal auszubauen.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Personal

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre im Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Anfänglich waren die Gutachter*innen etwas erstaunt über die Omnikompetenz, die aus der Personalunion vorhandener Lehrkräfte hervorgeht. Allerdings wurde im Laufe der Gespräche beim virtuellen Vor-Ort-Besuch deutlich, dass dieser Umstand noch dem Anfangsstadium der Privatuniversität geschuldet ist und sich ändern wird, wenn die Studiengänge ausgelastet sind und die Privatuniversität wächst.

Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals ist nach den vorliegenden Unterlagen rein rechnerisch gewährleistet. Die BSU sieht für den Regelfall für Professor*innen in Vollbeschäftigung eine Lehrverpflichtung im Umfang von acht SWS je Semester, für Assistenzprofessor*innen im

Umfang von 12 SWS und für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Umfang von vier SWS vor. Rechnerisch sind auch Freiräume für Forschung vorgesehen und die Einwerbung von Drittmitteln wird erwartet – ebenso der Aufbau von Forschungsgruppen.

Die BSU hat Überlegungen vorgelegt, die Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals durch Qualifizierungsvereinbarungen zu fördern und von administrativen Tätigkeiten durch den Aufbau von Supportstrukturen zu entlasten.

Das Kriterium ist seitens der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, eine genaue Beschreibung der Anforderungen bezüglich der Gewichtung der Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten für das Personal der BSU zu entwickeln.

4.4 Beurteilungskriterium § 17 Abs 4: Finanzierung

Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Laut Antragsunterlagen der BSU ist die Finanzierung des Bachelorstudiengangs sichergestellt und für die Finanzierung des Auslaufens des Bachelorstudiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen worden. Damit kann von Seiten der Gutachter*innengruppe festgehalten werden, dass das wirtschaftliche Risiko für den Start des geplanten Bachelorstudiengangs von der BSU kalkuliert worden ist. Nachdem die bisherigen Studiengänge der BSU auch erst sehr kurz laufen, gibt es aus Sicht der BSU keine verlässliche Aussagekraft von Kennzahlen für den Bedarf und die dann tatsächlich immatrikulierten Studierenden.

Es liegen Berechnungen der BSU für einen Vollausbau des Bachelorstudiengangs vor. Laut Fragenkatalog kann der Bachelorstudiengang in einem modularen System ab insgesamt 45 Studierenden kostendeckend durchgeführt werden. Nach Berechnungen der BSU soll der Bachelorstudiengang 10-15% des Haushalts der BSU abdecken.

Im virtuellen Vor-Ort-Besuch machte die BSU ergänzende Angaben zu gestellten Finanzanträgen zur Finanzierung der Infrastruktur. Laut Antrag baut die BSU im Feld der Psychotherapieforschung die bereits angebaute enge Zusammenarbeit mit der Psychotherapeutischen Ambulanz des Österreichischen Arbeitskreises für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG) aus und beabsichtigt den Aufbau einer multidisziplinären Universitätsambulanz. Ein wichtiger Partner soll dabei die Stadt St. Pölten sein und das Angebot soll als niederschwelliges und spezialisiertes Angebote in den Bereichen Psychotherapie, psychosoziale Beratung und Inklusionsförderung in Kooperation umgesetzt werden (siehe 5.7 Beurteilungskriterium § 17 Abs 7). Zudem würden Schritte dieser Art nicht nur die Kosten für die BSU geringhalten, sondern gleichzeitig zu einer größeren Attraktivität des Angebotes beitragen, der den Haushalt der BSU nicht belastet.

Um die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren für Angehörige benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, stellt die BSU Stipendien zur Verfügung. Aktuell stehen

für die Studiengänge „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ und „Transformatives Inklusionsmanagement“ drei Stipendien zur Verfügung. Der Gutachter*innengruppe ist besonders positiv aufgefallen, dass die BSU beabsichtigt, Stipendien für den Bachelorstudiengang zu vergeben, und bewertet dies als Beispiel guter Praxis für einen Bachelorstudiengang mit einem inklusiven Anspruch.

Damit der Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ auch sicher mit den notwendigen Anmeldungen stattfinden kann, ist es aus Sicht der Gutachter*innen ratsam, die Bewerbung des Bachelorstudiengangs nach außen zu verstärken. So könnte die Studienprogrammleitung aktiv auf die Systempartner*innen zugehen, zumal diese beim virtuellen Vor-Ort-Besuch ihr Interesse verkündeten, Mitarbeiter*innen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang an die BSU zu senden. Eventuell gibt es die Möglichkeit, mit diesen Organisationen eine Kooperation einzugehen.

Das Kriterium ist seitens der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt die Bewerbung des Bachelorstudiengangs zu intensivieren und ggf. den Bachelorstudiengang gezielt bei Organisationen aus der Praxis anzubieten.

4.5 Beurteilungskriterium § 17 Abs 5: Infrastruktur

Infrastruktur

Für den Studiengang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Gesellschafter der BSU ist zu 50% der Österreichische Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG) und zu weiteren 50% die Hochschule St. Pölten Holding GmbH (Stadt St. Pölten). Laut Antragsunterlagen befindet sich der Campus der BSU auf dem Gelände der Schwestergesellschaft FH St. Pölten, deren Infrastruktur derzeit gemeinsam genutzt wird. Im Antrag wird dokumentiert, dass die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur des Campus sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch für die Studierenden gilt.

Laut Antragsunterlagen der BSU stehen für den Bachelorstudiengang die erforderlichen Gesamtausstattungen und eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Die BSU mietet zur Sicherstellung der benötigten Raum- und Sachausstattung Räume bei der FH St. Pölten an, wofür dem Antrag Verträge beigelegt sind.

Die BSU dokumentiert laut Antragsunterlagen, dass es für die derzeit schon laufenden Studiengänge und auch den geplanten Bachelorstudiengang ausreichend Raumkapazitäten gibt, um das Konzept des Bachelorstudiengangs umzusetzen.

Die BSU berichtet in den Antragsunterlagen, dass mittel- und langfristig am Campus ein Neubau umgesetzt wird, der sich derzeit im Bau befindet. Nach Aussagen der BSU ist der Baufortschritt planmäßig und die Räumlichkeiten sollen mit dem Wintersemester 2021 bezugsfertig sein. Bis

dahin ist auch die geplante Adaptierung des Bestandsgebäudes abgeschlossen. Die BSU selbst mietet sich dann in die neuen Räumlichkeiten ein.

Laut Fragenkatalog bestätigt die BSU nochmal den Baufortschritt und die geplante attraktive Infrastruktur mit diversen Labs wie dem Future-Lab, Kreativ-Lab sowie Audio- und Multimedia-Laboren.

Die BSU berichtet in den Antragsunterlagen über den Aufbau einer multi-disziplinären Universitätsambulanz, die als gemeinsames Projekt mit der Stadt St. Pölten am neuen Standort (Bildungscampus St. Pölten) errichtet werden soll. Eine Finanzierung des Vorhabens soll laut Antragsunterlagen aus der Beantragung einer Forschungsförderung beim Land NÖ zur Durchführung einer Versorgungsforschung im Zentralraum NÖ Mitte abgesichert werden.

Nach Fertigstellung des neuen Campus stehen sehr attraktive Lehr-Lern-Möglichkeiten zur Verfügung. Derzeit wird – seitens der Gutachter*innengruppe – aber auch eingeschätzt, dass für den Bachelorstudiengang eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung steht.

Das Kriterium ist seitens der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

4.6 Beurteilungskriterium § 17 Abs 6 Z 1–2: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in für den Studiengang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der Privatuniversität eingebunden.

Das Forschungspersonal ist laut Fragenkatalog in einen internen Projektauftrag zur Entwicklung einer universitätsübergreifenden Forschungsstrategie eingebunden. Als Teil dieses Gesamtkonzepts ist der Aufbau eines Forschungszentrums geplant, das interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprojekte an der BSU planen, konzipieren und beantragen soll. Im ersten Halbjahr 2021 ist, laut Antwort auf den Fragenkatalog vom März 2021, die Ausschreibung einer Senior Researcher Position geplant, die diese Vorhaben unterstützen soll.

In ihrem Entwicklungsplan verdeutlicht die BSU die humanistische Ausrichtung all ihrer Aktivitäten. Diese setzen die Professor*innen forschungsmethodisch in Forschungsprogrammen um, die mit Mixed Methods arbeiten, d.h. es wird die Kombination von unterschiedlichen qualitativen und quantitativen sozial- und kulturwissenschaftlichen Methoden verwendet. Zudem sollen in manchen Forschungsprojekten Methoden inklusiver oder partizipativer Forschung umgesetzt werden, um Formen des Action Research mit Empowerment-Prozessen zu kombinieren.

Laut Fragenkatalog sind für die Forschung im Jahr 2021/22 1,13 VZÄ vorgesehen. Davon sind 0,50 VZÄ durch eine Professor*innenstelle abgedeckt. Weiters wird die Forschung demnächst durch eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiter*innenstelle (eine halbe PraeDoc und eine halbe

PostDoc-Stelle) unterstützt, die durch einen genehmigten Antrag beim Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanziert wird.

Für die Professor*innen ist laut Antrag ein Ausmaß von sechs bis acht SWS für Forschungsaufgaben vorgesehen. Allerdings wird einschränkend darauf aufmerksam gemacht, dass in der Anfangsphase die Organisation des Bachelorstudiengangs im Vordergrund steht. Es besteht der Plan, bei einer guten Auslastung des Bachelorstudiengangs eine zweite Professur für Inklusion im Department zu besetzen. Weitere Stellen für Assistenzprofessuren sollen ausgeschrieben werden, die die Professor*innen bei der Konzeption von Forschungsanträgen unterstützen sollen.

Die BSU setzt sehr stark auf die Einwerbung von Drittmitteln für die Forschung. Deshalb soll eine Forschungsstelle eingerichtet werden, deren Hauptaugenmerk in der Unterstützung der Professor*innen bei der Erarbeitung von Forschungsanträgen liegt. Aus Sicht der Gutachter*innen ist es positiv hervorzuheben, dass es derzeit bereits mehrere gestellte und auch bereits bewilligte FWF-Forschungsanträge des vorhandenen wissenschaftlichen Personals gibt. Dies verdeutlicht, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Professor*innen Zeit für das Schreiben von Forschungsanträgen finden und, dass dies auch seitens der Leitung der Privatuniversität unterstützt wird (siehe 5.6 Beurteilungskriterium § 17 Abs° 6 Z° 2).

Laut Fragenkatalog ist geplant, im Laufe der Zeit Forschungsfreisemester für die Professor*innen zu etablieren, um noch mehr zeitliche Möglichkeiten für die Forschung zu bieten. Zudem werden die Forschenden durch die Übernahme von Reise- und Konferenzkosten bei der Präsentation ihrer Forschungsarbeiten bei wissenschaftlichen Tagungen seitens der BSU unterstützt.

In Bezug auf die Berichterstattung sind Privatuniversitäten zur Erstellung von Jahresberichten an die AQ Austria sowie zur Veröffentlichung dieser Berichte auf der Website verpflichtet.

Im Entwicklungsplan der BSU wurde erwähnt, dass die BSU für das Jahr 2020 eine Wissensbilanz erstellen wollte. Dieser Plan konnte pandemiebedingt und durch die damit verbundenen unvorhersehbaren und zusätzlichen Herausforderungen in Lehre und Organisation nicht umgesetzt werden. Nun soll erstmals eine Wissensbilanz erstellt werden, deren Konzept im Laufe des Jahres erarbeitet werden soll. Anhand dieses Konzepts soll dann eine Wissensbilanz im Jahr 2021 erstellt werden. Im Rahmen dieser Wissensbilanz werden die Forschungsleistungen des wissenschaftlichen Personals besonders hervorgehoben und sichtbar gemacht.

Insgesamt wird es den Gutachter*innen aus den Ausführungen deutlich, dass den Forschungsarbeiten seitens der Universitätsleitung großes Gewicht beigemessen wird und dass auf unterschiedliche Weise versucht wird, eine forschungsfördernde Organisationskultur zu etablieren.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

2. Die (geplanten) Forschungsleistungen des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals entsprechen dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur.

Derzeit ist in diesem Bachelorstudiengang vorwiegend eine Professur eingebunden. Diese Professur trägt mit ihrer Forschungsexpertise maßgeblich zur wissenschaftlichen Grundlegung des Bachelorstudiengangs bei. Die Professur engagiert sich in der Konzeption von Forschungsanträgen und für den Aufbau eines Forschungsnetzwerkes. Derzeit wurden bereits mehrere Forschungsanträge eingebracht. Ein FWF-Antrag wurde bewilligt, weitere Drittmittelanträge sind in der Planungs- und Konzeptionsphase. Erwähnenswert sind zudem ein Antrag um eine Niederösterreichische Landesförderung zum Thema Versorgungsforschung. Mit den eingeworbenen Mitteln soll ein Grundstein für die geplante Universitätsambulanz gelegt werden (siehe 5.7 Beurteilungskriterium §°17 Abs°7). Auch wurde ein internes Projekt zur Entwicklung einer universitätsübergreifenden Forschungsstrategie initiiert, das die Studienprogrammleitung federführend betreut.

Den Gutachter*innen wurden die vielfältigen und engagierten Bemühungen um Einwerbung von Drittmitteln bei unterschiedlichen Fördergeber*innen deutlich, die teilweise auch schon erfolgreich waren. Dies entspricht aus Sicht der Gutachter*innen dem universitären Anspruch der Privatuniversität.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als **erfüllt** an.

4.7 Beurteilungskriterium § 17 Abs 7: Kooperationen

Kooperationen

Für den Studiengang sieht die Privatuniversität entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Kooperationen mit anderen hochschulischen, aber auch nicht hochschulischen Partner*innen im In- und Ausland werden von der BSU als wesentlich erachtet. Diese Kooperationen befinden sich bisher nur im Planungs- bzw. Aufbaustadium. Wie im Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ dargelegt, gibt es: Strategische Partnerschaften mit Unternehmen und Organisationen mit verschiedenen Kooperationsformen, Forschungskooperationen, Kooperationen zur Ermöglichung von Mobilität sowie Kooperationen im Rahmen von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften und Hochschulnetzwerken.

Die Kooperationen fördern den Austausch der Einrichtungen als auch die Mobilität des Personals der BSU, welches durch eine großzügige Praxis der Genehmigung von Dienstreisen gefördert wird. Nebenberufliche Lektor*innen der Scientific Community ermöglichen den Studierenden den Kontakt zu internationalen Diskussionen, weshalb grundlegende Englischkenntnisse bei den Studierenden auch vorausgesetzt werden. Dies formuliert die BSU als Bestandteil in ihrer Internationalization at home-Strategie.

Zudem verfügt die BSU über ein Konzept zur Mobilität von Studierenden. Die Studierenden werden ermuntert, traditionelle Auslandsaufenthalte, wie z. B. innerhalb des Erasmus+-Programmes oder der bilateralen Kooperationsabkommen, aber auch nicht-traditionelle Auslandsaufenthalte, wie z.B. Praktika oder Recherchen im Zuge der Bachelorarbeit, wahrzunehmen; allerdings ist ein Auslandsaufenthalt nicht verpflichtend. Die Bedingungen,

unter denen ein Auslandsaufenthalt studienrelevant ist, sind klar im Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ formuliert. Von diesen Bedingungen muss eine von fünf angegebenen Voraussetzungen (z.B. curricular verankert, ECTS-Anrechnungspunkte) erfüllt sein. Nachdem die BSU ausdrücklich nebenberufliche Studierende wie auch solche mit anderen Verpflichtungen anspricht, wird es für diese jedoch schwer sein, z.B. ein ganzes Auslandssemester zu organisieren. Aus diesem Grund wurden die „InklusionsWirkstätten“ in den Studienplan aufgenommen (siehe 5.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs° 2 Z° 1).

Die Zusammenarbeit mit regionalen Betrieben, die weitere enge Zusammenarbeit mit der FH St. Pölten und die Kooperation mit anderen Hochschulen mit ähnlich gelagerten Schwerpunkten ist geplant. Es gibt auch schon konkrete Planungen von Kooperationen mit Hochschulen im Ausland, wie im Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern“, angeführt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich die BSU noch im Aufbaustadium befindet und in manchen Bereichen noch auf die Strukturen der FH St. Pölten zurückgreift.

Weiters ist das administrative Personal in die Zusammenarbeitsstrukturen der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) eingebunden.

Ein wichtiger Schritt ist in Hinsicht auf die Kooperation der BSU die Beteiligung – zusammen mit der FH St. Pölten – an der geplanten Universitätsambulanz, welche zum Masterplan der Stadt St. Pölten gehört. An dieser Universitätsambulanz sollen laut Antragsunterlagen „niederschwellige und zugleich spezialisierte Angebote in den Bereichen Psychotherapie, psychosoziale Beratung und Inklusionsförderung umgesetzt werden. Im Rahmen von engmaschig supervidiertem ‚training on the job‘ sollen fortgeschrittene Studierende der einschlägigen Studiengänge im Rahmen der Ambulanzangebote mitwirken und so eine praxis- und realitätsnahe Ausbildung erfahren.“ Geplant ist, dass sich die Universitätsambulanz, wie auch die BSU, am neuen Standort Bildungscampus St. Pölten befinden wird. Laut Antrag laufen derzeit „die Vorbereitungen für die Beantragung einer Forschungsförderung beim Land NÖ zur Durchführung einer Versorgungsforschung im Zentralraum NÖ Mitte.“

Gerade im Aufbaustadium erachtet die Gutachter*innengruppe diese und weitere Kooperationen mit anderen wichtigen Organisationen als wesentlich und würde hier zu den im Antrag angeführten Punkten einen weiteren, **den der Kooperation im Bereich der Fort- und Weiterbildung** hinzufügen.

Kooperation im Bereich der Fort- und Weiterbildung: Nachdem es sich bislang als schwierig erwiesen hat, Studiengänge zu belegen, obwohl – laut Aussagen im virtuellen Vor-Ort-Besuch – der Bedarf an gut ausgebildeten Absolvent*innen der BSU besteht, lässt sich für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ eventuell eine Zusammenarbeit mit möglichen Arbeitgeber*innen für Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs bilden. Dies wäre aus Sicht der Gutachter*innen ein Gewinn für die BSU, für Absolvent*innen und potentielle Arbeitgeber*innen. Die Bereitschaft dazu wurde seitens Vertreter*innen aus der Praxis während der virtuellen Gespräche deutlich.

Aus Sicht der Gutachter*innen sieht jedoch die BSU entsprechend ihrem Profil Kooperationen mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Partner*innen im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Das Kriterium ist laut Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

Die Gutachter*innengruppen empfiehlt, gezielt mit Organisationen aus der Praxis zusammenzuarbeiten, die bereit sind ihren Mitarbeiter*innen diesen nebenberuflichen Bachelorstudiengang zu ermöglichen.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Abschließend werden die wichtigsten Aspekte aus den Unterlagen, den Gesprächen während des virtuellen Vor-Ort-Besuchs und den Nachreichungen kurz zusammengefasst und wesentliche Punkte hervorgehoben.

Laut Antragsunterlagen verfügt die BSU über einen gut dokumentierten Prozess zur Entwicklung und Qualitätssicherung von Studiengängen. In die Konzeption und Erarbeitung des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ floss die Expertise fachlich ausgewiesener Professor*innen der BSU ein. Zwar fand vor der Konzeption des Bachelorstudiengangs keine Bedarfsanalyse statt, allerdings wurden Gespräche mit Vertreter*innen aus unterschiedlichen Praxisfeldern geführt und ihre Rückmeldungen bei der Konzeption des Bachelorstudiengangs berücksichtigt. Daher war die von der BSU vorgetragene Argumentation eines gesellschaftlichen Bedarfs für diesen Bachelorstudiengang den Gutachter*innen nachvollziehbar.

Das von der BSU in den Antragsunterlagen skizzierte Qualitätsverständnis geht davon aus, dass alle an der Lehre und Forschung beteiligten Angehörigen der BSU ein institutionelles Verständnis von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung entwickeln sollen. In den Antragsunterlagen wird die Konzeption, Implementierung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems als Aufgabe des Rektorats der BSU beschrieben. Das Qualitätsmanagement ist als Stabstelle geplant, die direkt beim Rektorat angesiedelt sein soll, derzeit jedoch noch nicht besetzt ist. Daher blieb es den Gutachter*innen unklar, wie dieser Qualitätsentwicklungsprozess tatsächlich umgesetzt werden soll. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ist der in den Antragsunterlagen beschriebene umfassende Anspruch erst in einem längeren institutionellen Entwicklungsprozess realisierbar. Allerdings ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe eine formale Einbindung des geplanten Bachelorstudiengangs in das derzeit bestehende Qualitätsentwicklungssystem der BSU dokumentiert.

Der Bachelorstudiengang fügt sich inhaltlich sehr gut in das Studienangebot des Departments „Angewandte Humanwissenschaften“ ein. Er liefert den Studierenden ein pädagogisches Handlungsprogramm mit generalistischer Orientierung und einer durchgehenden Ausrichtung auf Inklusion. Der Studiengang ist in mehrere Bereiche unterteilt. Im „Studium Fundamentale“ werden allgemeine Grundlagen wissenschaftlicher Herangehensweisen sowie transdisziplinäre Auseinandersetzungen mit Fragen gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Entwicklungen behandelt. Der Studienbereich „Praxis und Reflexion“ konzentriert sich auf die begleitende Berufspraxis. Inhaltlich steht der Studienbereich „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“ im Mittelpunkt des Curriculums. Im Studienbereich „Inklusion ermöglichende Interventionen & Skills“ werden inklusionsorientierte Interventionen vermittelt.

Die Studiendidaktik orientiert sich an einer berufsbegleitenden Studierbarkeit mit geringen Präsenzzeiten und einem hohen Anteil an Selbstorganisation der Studierenden. Wesentlich ist die Modularisierung des Studiengangs. Dies ermöglicht einen flexiblen Studieneinstieg und eine

hohe Selbstbestimmtheit im Studientempo. Das zentrale didaktische Format ist ein *Blended Learning*-Konzept, das eine Einteilung der Module in drei Teile vorsieht, eine Vorpräsenzphase, eine Präsenzphase und eine Nachpräsenzphase. In den Antragsunterlagen ist der Aufwand für die Module beispielhaft notiert und für jedes einzelne Modul (Lehrveranstaltung) klar ausgewiesen. Die Vorpräsenzphase umfasst ca. 65% des Workloads, die Präsenzphase ca. 15% und die Nachpräsenzphase maximal 20% des Workloads. Die BSU sieht sich einer engen Verbindung von Forschung und Lehre verpflichtet. Dies wird in der Darstellung einiger Module deutlich.

Dem Antrag wurde eine Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) beigelegt. Es werden vielfältige Prüfungsmethoden eingesetzt, die geeignet sind, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das den Vorgaben entspricht.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu dem Bachelorstudiengang an der BSU sind klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) geregelt. Auch das Aufnahmeverfahren für die BSU ist grundsätzlich klar definiert. Allerdings sind manche „kann“-Bestimmungen aus Sicht der Gutachter*innen zukünftig noch klarzulegen. Laut Antrag werden Anerkennungen von Kompetenzen, die auf hochschulischem Wege erworbenen werden, in Anlehnung an das UG 2002 vorgenommen. Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Privatuniversität gewonnen wurden, können ebenfalls anerkannt werden. Zwar gibt es die Möglichkeit, non-formale und informelle Kompetenzen anrechnen zu lassen, aber es mangelt bislang an einem transparenten Verfahren für die Anerkennung von Kompetenzen, die auf non-formalen und informellen Lernpfaden erworben wurden.

Laut Antragsunterlagen berichtet die BSU, dass der Personalausbau für den geplanten Bachelorstudiengang zukünftig parallel zur steigenden Studierendenzahl erfolgt und ab einer Größe von 15 Studierenden für den Bachelorstudiengang eine Professur im Ausmaß eines VZÄ vorgesehen ist. Dieses Konzept einer an der Nachfrage orientierten Personalplanung ist nachvollziehbar. Die BSU legt Berechnungen vor, die eine angemessene Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal zu Studierenden dokumentiert.

Die fachlichen Kern-/Studienbereiche des Bachelorstudiengangs „Studium Fundamentale“, „Praxis und Reflexion“, „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“ und „Inklusion ermöglichende Intervention & Skills“ sollen durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen abgedeckt werden. Das wissenschaftliche Personal ist den Anforderungen der im Bachelorstudiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals ist nach den vorliegenden Unterlagen rein rechnerisch gewährleistet.

Laut Antragsunterlagen der BSU ist die Finanzierung des Bachelorstudiengangs sichergestellt und für die Finanzierung eines Auslaufens des Bachelorstudiengangs ist finanziell Vorsorge getroffen worden. Damit kann von Seiten der Gutachter*innengruppe festgehalten werden, dass das wirtschaftliche Risiko für den Start des geplanten Bachelorstudiengangs von der BSU kalkuliert worden ist. Schwierig erweist es sich aus Sicht der BSU, verlässliche Kennzahlen für den Bedarf und die dann tatsächlich immatrikulierten Studierenden zu erheben, da der Studienbetrieb an der BSU erst seit kurzer Zeit etabliert ist. Laut Antragsunterlagen der BSU steht für den Bachelorstudiengang die erforderliche Gesamtausstattung sowie eine adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung.

Zur Einbindung in die Forschung ist für die Professor*innen ein Ausmaß von sechs bis acht SWS für Forschungsaufgaben vorgesehen. Allerdings wird einschränkend darauf aufmerksam

gemacht, dass in der Anfangsphase die Organisation des Bachelorstudiengangs im Vordergrund steht. Es besteht der Plan, bei einer guten Auslastung des Bachelorstudiengangs, eine zweite Professur für Inklusion im Department zu besetzen und beide Professuren durch weitere Mitarbeiter*innenstellen zu unterstützen. Insgesamt wird aus den Ausführungen deutlich, dass den Forschungsarbeiten seitens der Universitätsleitung großes Gewicht beigemessen wird und dass auf unterschiedliche Weise versucht wird, eine forschungsfördernde Organisationskultur zu etablieren.

Die Etablierung eines Netzwerkes an Kooperationen mit anderen hochschulischen, aber auch nicht hochschulischen Partner*innen im In- und Ausland, wird von der BSU als wesentlich erachtet. Diese Kooperationen befinden sich bisher im Planungs- bzw. Aufbaustadium. Die dazu vorgelegten Pläne sind vielversprechend.

Insgesamt wurde den Gutachter*innen deutlich, dass sich die BSU in vieler Hinsicht noch in einem Aufbau- und Entwicklungsstadium befindet, dass aber vielfältige Bemühungen seitens der verantwortlichen Professor*innen, der Studierenden sowie der Universitätsleitung erkennbar waren, die zu Optimismus Anlass geben, auch wenn strukturell manche Bereiche noch nicht sehr klar etabliert sind.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“, der Bertha von Suttner Privatuniversität, durchgeführt in St. Pölten, vom 15.10.2020
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 10.03.2021:
 - Antwort auf Fragenkatalog vom 25.02.2021
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 29.03.2021:
 - Personalstruktur basierend auf Drittmittelförderungen

Stellungnahme der Bertha von Suttner Privatuniversität zum Gutachten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens „Bachelor Inklusive Pädagogik (in außerschulischen Praxisfeldern)“ durchgeführt in St. Pölten

an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

St. Pölten, 09.06.2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin Prof. Dr. Hanft,
sehr geehrte Mitglieder des Boards,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken den Gutachterinnen und Gutachtern für die intensive Beschäftigung mit unserem Antrag sowie für ihre konstruktiven Fragen bzw. die sachlich-konstruktive Atmosphäre beim Online-Meeting. Wir bedauern, dass wir Sie nicht vor Ort begrüßen durften.

Wir sind erfreut über die überaus erfreuliche Beurteilung unserer Vorhaben. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns daher v.a. auf die ausgesprochenen Empfehlungen der Gutachter*innengruppe.

Studiengang und Studiengangsmanagement:

Kriterium 6: *Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.*

Die Gutachter*innen empfehlen für die Zukunft, dass die Studienprogrammleitung auf eine stärkere Entzerrung der intensiven Arbeitsphasen achten sollte, insbesondere, da es sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang handelt.

Antwort BSU: Wir stimmen mit den Gutachter*innen völlig überein, dass die Studienorganisation einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Studiendauer leistet. Dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Studienprogramme. Wir sind uns unserer institutionellen Verantwortung in diesem Bereich bewusst und ergreifen auch jetzt schon diverse Maßnahmen. Beispielsweise achtet die BSU bei der LV-Planung auf die gleichmäßige Verteilung der einzelnen Module über die Semester. Wenn möglich, sollten zwischen den Modulen immer fünf Wochen liegen. Zusätzlich gibt es die verbindliche Vorgabe für alle Lehrenden, dass der Hauptworkload bei jedem Modul in der Vorpräsenzphase liegt, wohingegen die (optionale) Nachpräsenzphase maximal zwei Wochen dauert und vergleichsweise wenig Workload beinhaltet. Außerdem gibt es an der BSU im Vergleich zu öffentlichen Universitäten ausgedehnte Semester Grenzen, um die workload noch besser über das ganze Studienjahr verteilen zu können. Durch diese institutionellen Maßnahmen ist ein guter Rahmen geschaffen.

Für den laufenden Betrieb liefert uns das Studierendenfeedback im Rahmen der regelmäßigen LV-Evaluierungen gute Rückmeldung zu Arbeitsbelastung. Sollten einzelne (externe) Lehrende zu hohe Arbeitsanforderungen stellen, würde dies spätestens in den Evaluierungen sichtbar und wird durch die Studienprogrammleitung sowohl auf individueller Ebene mit den jeweiligen Lehrenden besprochen als



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

auch in allgemeiner Form im Rahmen der semesterweise stattfindenden Lehrendenkonferenzen thematisiert, in die auch externe Lehrende eingebunden sind.

Kriterium 7: *Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.*

Die Gutachter*innen empfehlen, folgenden Passus aus der Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) zu streichen: „Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird der*die Studierende für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter Anmeldung nicht abgelegten Prüfung für weitere Anmeldungen zu der betreffenden Prüfung gesperrt.“

Antwort BSU: Wir danken für diesen Input, dem wir gerne nachkommen. Wie die Gutachter*innen bereits im Rahmen des virtuellen Gesprächs angemerkt haben, passt dieser Passus nicht zur studierendenzentrierten Ausrichtung der BSU. Das Rektorat hat die Streichung dieses Passus bereits angeregt, die formale Umsetzung/Genehmigung durch den Senat sollte in deren Sitzung Ende Juni erfolgen.

Kriterium 9: *Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im UG vorgesehenen Regelungen.*

Die Gutachter*innen empfehlen, alle entsprechenden Dokumente, die die Zulassungsvoraussetzungen definieren, nach Außen klar und transparent zu dokumentieren und auf der Webseite zu veröffentlichen.

Antwort BSU: Transparenz ist der BSU ein großes Anliegen. Daher haben wir die Zulassungsvoraussetzungen inkl. Informationen zur Studienzulassungsprüfung und nähere Informationen zum Nachweis der deutschen Sprache bereits sehr umfangreich auf unserer Website dargestellt: <https://www.suttneruni.at/de/studium/paedagogik/inklusive-paedagogik/bewerbung/zugangsvoraussetzungen>

Kriterium 10: *Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.*

Die Gutachter*innen empfehlen zur Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens auf das Losverfahren zu verzichten und stattdessen der Diversität den Vorzug zu geben und die*den Studienbewerber*in zu wählen, die*der hinsichtlich dieser Kriterien den Bachelorstudiengang bereichert, so wie es das didaktische Konzept der BSU, das an einer heterogenen Studierendenschaft ausgerichtet ist, vorgibt.

Antwort BSU: Wir bedanken uns für die Empfehlung der Gutachter*innen, die wir gerne bei der Weiterentwicklung unseres Aufnahmeverfahrens in Betracht ziehen. Eine Formulierung, die die nötige Rechtssicherheit gewährleistet, werden wir mit unseren Juristen erarbeiten.



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

Kriterium 11: *Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teilen des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.*

Die Gutachter*innen empfehlen eine transparente Darstellung der Anrechnungsbedingungen auf der Webseite der BSU.

Antwort BSU: Wir bedanken uns für die Anregung, die Anrechnungsbedingungen transparent auf unserer Website darzustellen, wir werden dieser Empfehlung gerne nachkommen.

Personal

Kriterium 5: *Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre im Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.*

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, eine genaue Beschreibung der Anforderungen bezüglich der Gewichtung der Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten für das Personal der BSU zu entwickeln.

Antwort BSU: Wir bedanken uns für die Empfehlung der Gutachter*innen. Auch in unserer sonstigen gelebten Praxis wurde in Lauf der letzten Wochen und Monate deutlich, dass hier noch eine Nachschärfung nötig ist. Daher arbeitet das Rektorat – unter Einbeziehung des Senats auch aktuell daran, die Personalkategorien an der BSU näher zu beschreiben.

Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt die Bewerbung des Bachelorstudiengangs zu intensivieren und ggf. den Bachelorstudiengang gezielt bei Organisationen aus der Praxis anzubieten.

Antwort BSU: Wir danken für die hilfreichen Anregungen und werden unsere Bemühungen gezielt darauf ausrichten.

Kooperationen

Für den Studiengang sieht die Privatuniversität entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, gezielt mit Organisationen aus der Praxis zusammenzuarbeiten, die bereit sind ihren Mitarbeiter*innen diesen nebenberuflichen

Bachelorstudiengang zu ermöglichen.

Antwort BSU: Wir danken für die Anregung der Gutachter*innen und werden uns darum gezielt bemühen.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Aus der Zusammenfassung und abschließenden Bewertung lesen wir neben dem sehr positiven Gesamtfeedback und der erfreulichen Akkreditierungsempfehlung an das Board der AQ Austria zwei Anregungen bzw. Kritikpunkte heraus, zu den wir ebenfalls kurz Stellung beziehen möchten:

Ad Qualitätsverständnis (S 28):

(...) Das Qualitätsmanagement ist als Stabstelle geplant, die direkt beim Rektorat angesiedelt sein soll, derzeit jedoch noch nicht besetzt ist. ***Daher blieb es den Gutachter*innen unklar, wie dieser Qualitätsentwicklungsprozess tatsächlich umgesetzt werden soll.*** Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ist der in den Antragsunterlagen beschriebene umfassende Anspruch erst in einem längeren institutionellen Entwicklungsprozess realisierbar. Allerdings ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe eine formale Einbindung des geplanten Bachelorstudiengangs in das derzeit bestehende Qualitätsentwicklungssystem der BSU dokumentiert. (...)

Antwort BSU: Die Stabstelle „Qualitäts- und Prozessmanagement“ an der BSU wurde im Mai 2021 besetzt und unsere neue Kollegin arbeitet sich gerade ein. Es ist angestrebt, ein ganzheitliches Qualitätsmanagementsystem an der BSU aufzubauen, das alle Bereiche der Organisation sowie deren Umfeld umfasst. Dieses Qualitätsmanagementsystem integriert bestehende Konzepte, unterzieht diese einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess und entwickelt – in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team - neue Konzepte, um die Qualität der Studiengänge laufend zu verbessern.

Wir sehen - ebenso wie die Gutachter*innen - dass der Aufbau nur schrittweise erfolgen kann. Die nunmehrige Besetzung der Stabstelle QM- und Prozessmanagement ist ein weiterer Baustein auf unserem Weg, unserem Anspruch näher zu kommen.

Ad Anerkennung von Kompetenzen:

(...) Die Zulassungsvoraussetzungen zu dem Bachelorstudiengang an der BSU sind klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht) geregelt. Auch das Aufnahmeverfahren für die BSU ist grundsätzlich klar definiert. *Allerdings sind manche „kann“- Bestimmungen aus Sicht der Gutachter*innen zukünftig noch klarzulegen.* Laut Antrag werden Anerkennungen von Kompetenzen, die auf hochschulischem Wege erworbenen werden, in Anlehnung an das UG 2002 vorgenommen. Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Privatuniversität gewonnen wurden, können ebenfalls anerkannt werden. *Zwar gibt es die Möglichkeit, non-formale und informelle Kompetenzen anrechnen zu lassen, aber es mangelt bislang an einem transparenten Verfahren für die Anerkennung von Kompetenzen, die auf non- formalen und informellen Lernpfaden erworben wurden.*

Antwort BSU: Die BSU ist sich bewusst, dass ein transparentes System zur Validierung nonformaler und informeller Kompetenzen noch zu etablieren ist.

Die UG Novelle 2021 lässt hier auch auf gesetzlicher Ebene einen neuen Fokus des Gesetzgebers erkennen, nämlich Lernergebnisorientierung anstelle von „Gleichwertigkeit“ sowie die dezidierte Möglichkeit der Anerkennung von non-formalen und informellen Kompetenzen.

Wir verfolgen diese Entwicklung aufmerksam und informieren uns auch aktiv über die aktuellen Entwicklungen und Umsetzungsmöglichkeiten (zum Bsp. Besuch des Online-Symposium der DUK zum



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

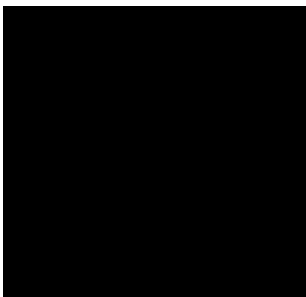
Thema "Validierung und Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen" im Februar 2021 stattfindet), Seminarbesuch bei AQ Austria zum Thema im Juni 2021 geplant.

Wir planen im Laufe des kommenden Studienjahres ein entsprechendes System zu entwickeln.

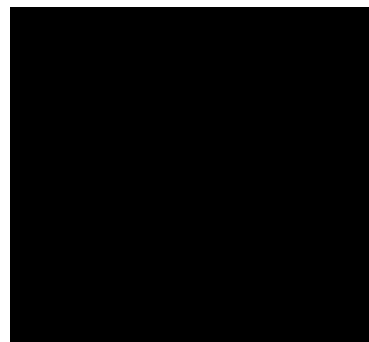
Zusammenfassung

Die BSU ist erfreut über die Anerkennung, die sie von den Gutachter*innen erfahren hat und hofft auf eine positive Akkreditierungsentscheidung durch das Board der AQ Austria.

Mit besten Grüßen



Prof. Dr. Peter Pantuček-Eisenbacher
Rektor und Geschäftsführer



Mag. Silvia Weigl
Kanzlerin und Geschäftsführerin